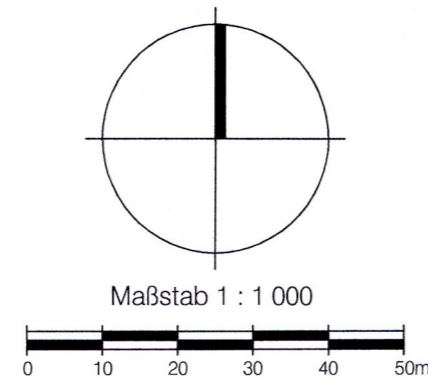
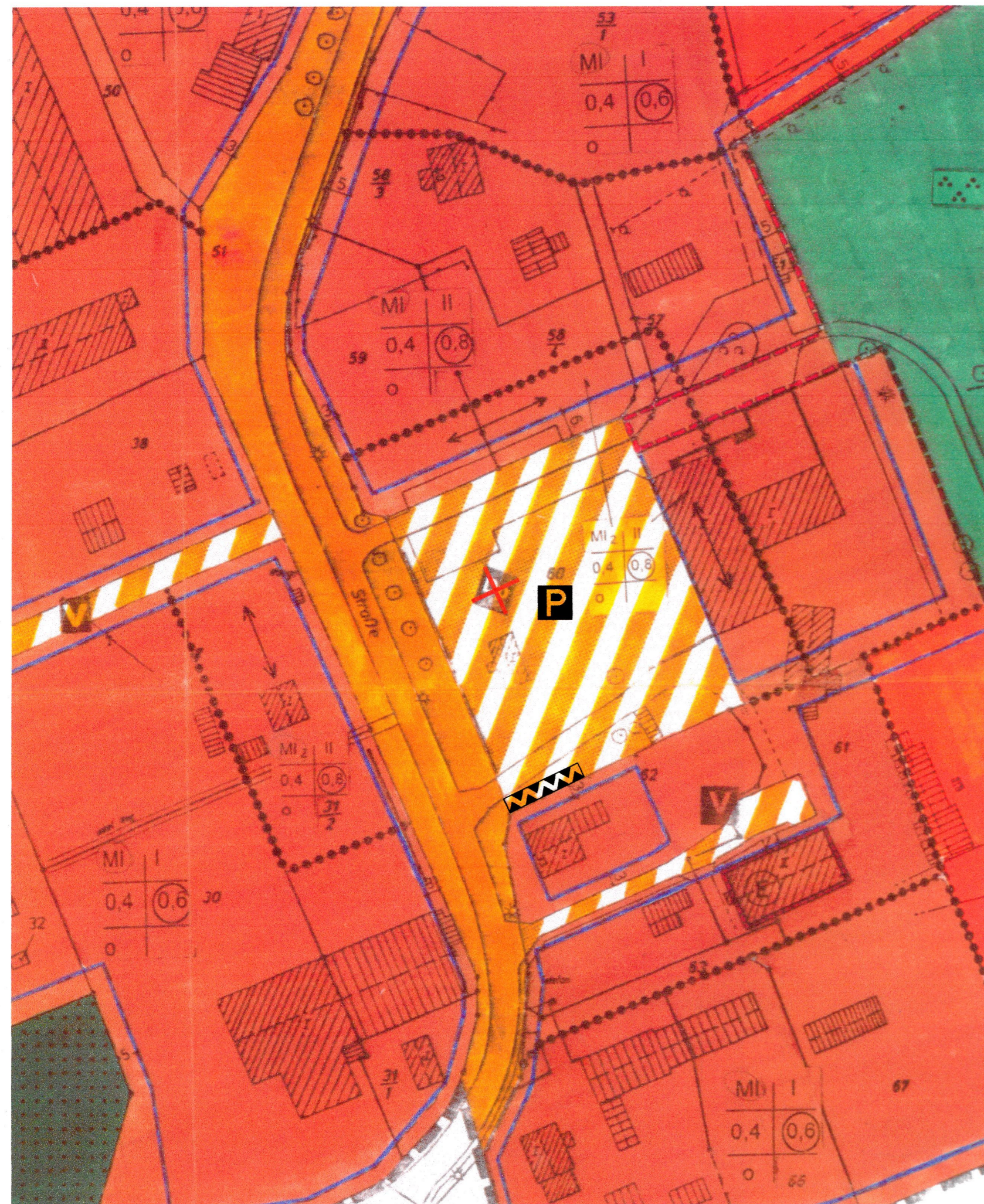


SATZUNG DER GEMEINDE KLAUSDORF

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 "KLAUSDORF-DORFMITTE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.08.2015 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Klausdorf-Dorfmitte, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Planunterlage:
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 1
"Klausdorf Dorfmitte" der Gemeinde Klausdorf,
rechtskräftig seit dem 12.04.1995
Ingenieurgesellschaft Majcher, Scheidt u. Partner

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans ist nur die Änderung der besonderen Zweckbestimmung einer Verkehrsfläche. Der farbig hinterlegte Ursprungsplan ist nicht Bestandteil der Planänderung.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
VERKEHRSFLÄCHEN		
besondere Zweckbestimmung von Verkehrsflächen:		
	Dorfplatz fortfallend	
	neu: öffentliche Parkfläche	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmschutzwand	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

TEIL B: TEXT

Der B-Plan Nr. 1 wird im Teil B (Text) wie folgt ergänzt:

Hinter die Festsetzung zur Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr wird die Überschrift „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)“ und die nachfolgende Festsetzung ergänzt:

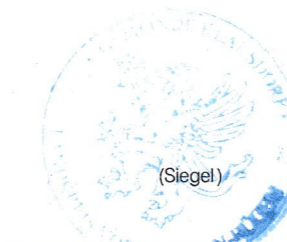
Innerhalb der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist auf ganzer Länge eine durchgehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 2,5 m über dem vorhandenen Gelände und einem resultierenden Bauschalldämmmaß von mindestens 30 dB zu errichten. Die Wände sind beidseitig absorbierend (Schallabsorption > 4dB) auszuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

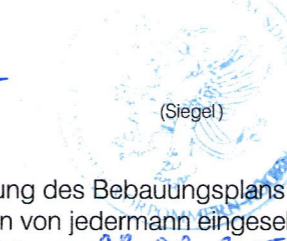
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.06.2015. Der Aufstellungsbeschluss ist in der Zeit vom 26.06.2015 bis zum 13.07.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 13.07.2015 bis zum 14.08.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 26.06.2015 bis zum 13.07.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.08.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 27.08.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.2015 gebilligt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.
- Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 07.09.2015 bis zum 23.09.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 23.09.2015 in Kraft getreten.

Klausdorf, 07.09.2015



Reichenbach
Bürgermeister

Klausdorf, 07.09.2015



Reichenbach
Bürgermeister

Klausdorf, 25.09.2015



Reichenbach
Bürgermeister

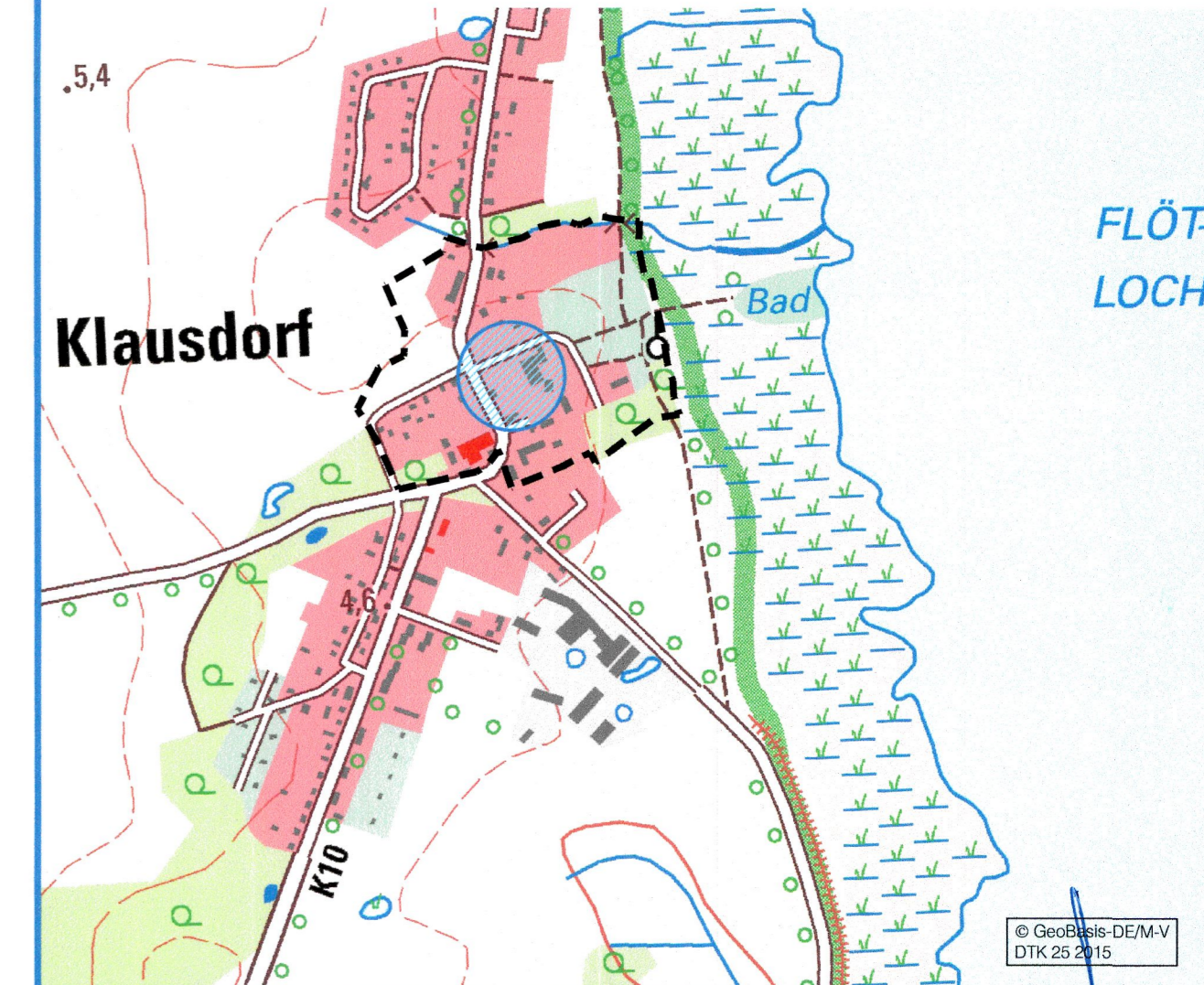
Satzung der Gemeinde Klausdorf

Landkreis Vorpommern-Rügen

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1

"Klausdorf - Dorfmitte"

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Klausdorf, 27.08.2015



Reichenbach
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

